

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PROFI-GLASBAU GmbH

Stand: 01.06.2018

Teil I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Allgemeines

- Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen.
- Für Werkverträge gelten ergänzend die unter Teil II aufgeführten besonderen Bestimmungen sowie, wenn es sich um Bauleistungen für Unternehmer handelt, ergänzend die „Verdingungsordnung für Bauleistung (VOB)“, Teil B und C in Ihrer jeweils geltenden Fassung.“ Soweit durch diese AGB von den VOB/B und VOB/C abgewichen wird, haben die Regelungen der VOB/B und VOB/C Vorrang. Die VOB kann bei uns eingesehen werden.
- Für Lieferungen ohne Einbau (Warenlieferungen) sind ergänzend die unter Teil III dieser AGB aufgeführten Bedingungen anzuwenden.
- Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich Ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung an den Kunden vorhalten/ausführen.
- Verbraucher im Sinne der nachfolgenden AGB sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann, § 13 BGB.
- Unternehmer im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, § 14 BGB.
- Kunden im Sinne der AGB sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
- Bei abweichenden oder ergänzenden Bedingungen ist zu deren Wirksamkeit unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung erforderlich. Ein Bestätigungsschreiben einer mündlichen Vereinbarung ist nur wirksam, wenn diese von uns schriftlich bestätigt wird. Alle Bestellungen sowie die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften und etwaige besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Auf diese Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

§ 2 Angebote/Unterlagen

- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- a) Die vorläufige Annahme einer Bestellung steht unter der aufschiebenden Bedingung einer positiven Kreditzusage einer Kreditversicherung bzw. einer positiven Auskunft einer Auskunftei.
- b) Eine Bestellung gilt erst dann als endgültig angenommen, wenn sie von uns endgültig schriftlich oder endgültig durch Telefax / E-Mail bestätigt oder der Auftrag ausgeführt wurde. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.
3. Wird das Angebot aufgrund von Unterlagen des Kunden wie Abbildungen und Zeichnungen einschließlich Maßangaben oder sonstigen Unterlagen erstellt, so sind diese Unterlagen des Kunden nur für den Zweck der Angebotsstellung und für die Erstellung von Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
4. An Reproduktionen, Datenrätzen, Zeichnungen, Entwürfen, Musterzeichnungen, Kalkulationen, Kostenvorschlägen und besonderen technischen Konzepten stehen uns Eigentums- und Urheberrechte zu. Die Dritten dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Das gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Derartige Unterlagen sind uns auf Verlangen und in jedem Fall dann zurückzugeben, wenn uns ein Auftrag nicht erteilt wird. Im Übrigen gehen sie nach vollständiger Bezahlung unserer Vergütung in das Eigentum des Kunden über.

§ 3 Preise/Zahlung

- Die Preise schließen, soweit nichts anderes angegeben ist, die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in ihrer jeweiligen Höhe ein.
- Der Mindestauftragswert beträgt netto 95,00 € bzw. 113,05 € brutto (bei dem derzeit geltenden Umsatzsteuersatz in Höhe von 19 %).
- Fahrtkosten werden individuell nach dem jeweiligen Auftragswert erhoben.
- Soweit sich aus § 9 Abs. 4 dieser AGB oder bei Bauleistungen aus den VOB nichts anderes ergibt, gelten, auch bei Teil- oder Abschlagzahlungen, folgende Zahlungsbestimmungen
- a) Verbraucher: Zahlungen sind sofort fällig und innerhalb von drei Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.
- b) für Unternehmer: 2 % Skonto können gewährt werden bei Zahlung in bar oder durch Überweisung bei Eingang bzw. Guthrutschf des Betrages innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum auf dem auf der Rechnung genannten Konto.
5. Abweichend von den vorstehenden Zahlungsregelungen gelten ausschließlich die auf den Rechnungen aufgedruckten Zahlungsbedingungen. Die auf den Rechnungen gedruckten Zahlungsbedingungen haben Vorrang vor diesen AGB und der VOB.
6. Werden Zahlungsfristen nicht eingehalten oder wird ein Scheck nicht eingelöst, so werden sämtliche offenstehende Forderungen sofort fällig. Entsprechendes gilt auch, wenn die Kreditwürdigkeit des Kunden sich nach Vertragsschluss nach bankenüblichen Kriterien negativ verändert. Der Nachweis, der für die Kreditwürdigkeit maßgebenden Umständen, erfolgt bei eingehender Auskunft der Bank als erbracht.
7. Mahnungen werden pauschal mit einem Betrag in Höhe von 7,50 € je Mahnung berechnet. Werden Mahnkosten nicht oder verspätet gezahlt, so sind dies hierauf erfolgenden Mahnungen auch kostenpflichtig. Bei verspäteter Zahlung werden Zinsen in Höhe von 8,32 % berechnet, sofern nicht aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangt werden können. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.
8. Nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist von 12 Werktagen, verbunden mit einer Kündigungsandrohung, sind wir sodann berechtigt, den Vertrag zu kündigen, die Arbeiten einzustellen sowie alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspressen abzurechnen und Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
9. Skonto bei Zahlung sich immer auf den Rechnungsbetrag ausschließlich in Fracht, Verpackung und Transport sowie Entladekosten und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Forderungen des Kunden im Zeitpunkt der Skontierung voraus. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
10. Erfolgt die Lieferung oder Leistung vereinbarungsgemäß oder aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, vier Monate nach Vertragsabschluss oder später, sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Sonstige gesetzliche oder in der VOB/B geregelte Rechte auf Anpassung des Preises bleiben hiervon unberührt.

11. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber dem gleichen Vertragspartner berechtigt.
12. Scheck werden nur aufgrund vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung und stets nur erfüllungshafte entgegengenommen. Ihre Annahme ist nicht als Stundung der Vergütung anzusehen. Schecks gelten stets vorbehaltlich des Eingangs und nur mit der Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Eine Haftung für gleichzeitige Vorfälle, Protestierung, Benachrichtigung oder Zurückleitung bei Nichteinlösung werden nicht übernommen. Diskont- und Einziehungsspesen sind vom Kunden zu tragen und von ihm vorab in bar zu vergüten. Zahlungen per Wechsel sind nicht möglich.
13. Sofern die Forderung im Rahmen der Ausfallversicherung an diese zur Zahlung eingereicht wird, müssen die Versicherungszahlungen innerhalb von 8 Werktagen nach Rechnungsdatum geleistet werden.

§ 4 Lieferzeit

- Die von uns angegebene Lieferzeit beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor uns der Kunde verbindliche Maße und Angaben vollständig und zweifelfrei zur Verfügung stellt, sofern er dazu verpflichtet ist. Sind wir für das Aufmaß verantwortlich, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen, wenn und solange der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, können gelte. Insbesondere bei Naturkatastrophen oder geringeren Änderungen usw., auch wenn sie bei Vor- oder Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Die vorzubezeichnende Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten. Sie beschließen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitteilen.
3. Kommt ein Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, insbesondere Lager- und Versicherungskosten, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
4. Ist die Montage durch uns vorzunehmen, hat der Kunde die Voraussetzungen der ordnungsgemäßen Montage insbesondere wie folgt sicherzustellen:
 - a) Anstandsmöglichkeiten mit LWK einschließlich Anlagens.
 - b) Räume müssen beheizt, belüftet und besenrein zur Verfügung stehen
 - c) Anschlüsse für Elektrowerkzeuge, Strom und Wasser müssen kostenfrei bauseits vorhanden sein.
 - d) Abfallcontainer mit ausreichendem Fassungsvermögen sind kostenfrei bauseits bereitzustellen.
 - e) Installations-, Maurer- und Stenmararbeiten sowie Gestaltung, Ull- und Abbau von Gerüsten hat der Kunde zu übernehmen.
 5. Bei Baustellen hat der Baufortschritt die Montage durch uns zu ermöglichen. Wir können die Montage einstellen, wenn zeitlich mit uns andere Firmen beschäftigt sind, die uns bei der Ausführung der Arbeit behindern.
 6. Verzögerungen infolge Nichtvorliegens der Montagevoraussetzungen oder berechtigter Montageverweigerungen sind vom Kunden zu vertreten. Wir behalten uns vor, Vorbereitungsarbeiten für unsere Montage bei Nichtvorliegen der Montagevoraussetzungen auch ohne ausdrücklichen schriftlichen Auftrag des Kunden zu unseren allgemeinen Standardsätzen zu lasten des Kunden durchzuführen. Mehrkosten der Montageverzögerung oder Montageunterbrechung gehen zu Lasten des Kunden.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Sofern der Kunde Verbraucher ist, behalten wir uns das Eigentum an der von uns gelieferten Sache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag mit dem Kunden vor.
2. Sofern der Kunde Unternehmer ist, behalten wir uns das Eigentum bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Ist mit dem Unternehmer ein Kontokorrentverhältnis vereinbart, behalten wir uns das Eigentum bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis mit dem Unternehmer vor; der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo.
3. Die Verarbeitung oder Umwidlung des von uns gelieferten Stoffes durch den Kunden wird stets von uns vorgenommen. Wird unser Stoff mit anderen, die nicht gehörenden Sachen verarbeitet, so erwerben wir das Mitgeltung im Verhältnis des Rechnungswertes unseres Stoffes zu den fremden verarbeiteten Sachen. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den von uns unter Vorbehalt gelieferten Stoff.
4. Der Kunde tritt aus auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
5. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsabtretungen sind dem Kunden nicht gestattet. Eine Weiterveräußerung darf nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungseinstellung des Kunden.
6. Der Kunde verpflichtet sich, es ist jedem der abgetretenen Forderung alle erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhandeln und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Es ist dem Kunden untersagt, mit seinem Abnehmer oder einem dritten Abreden zu treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir die Rechte gemäß § 717 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstehenden Aufwand.
7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 6 Untersuchungs- und Rügepflicht/Beschaffenheitsvereinbarung

1. Weser besondere Eigenschaften unserer Waren, die Art und der Gefahr von Beschädigungen, ist es dem Kunde zu unverzüglichen Prüfung der Ware verpflichtet. Unternehmer müssen uns erkennen Mängel, Falschlieferungen oder Mengenabweichungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen, schriftlich anzeigen. Verbraucher müssen uns innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nachdem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. In beiden Fällen beginnt die Frist mit dem Tag der Ablieferung. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf den Zugang der schriftlichen Mängelanzeige bei uns an. Bei verspäteter Mängelanzeige erlöschen jegliche Gewährleistungsrechte. Dies gilt nicht bei Arglist.
2. Herstellungsbedingte Abweichungen in Mäßen, Inhalten, Dicken, Gewichten, Färbungen sowie in dem Strukturlauf bei Draht- und Ornamentgläsern sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Insbesondere bei den folgenden veranzit auftretenden Erscheinungen handelt es sich um typische, auf fachlich-physikalische Ursachen beruhende Eigenschaften von Glas, deren Vorhandensein deshalb als solche keinen Mangel des Glaszeugnisses darstellen und bei deren Vorliegen keine Gewährleistungsrechte des Kunden bestehen, es sei denn, was wir solche Erscheinungen arglistig verschwiegen hätten oder eine Garantie für deren Nichtvorhandensein übernommen hätten.
 - a) Die bei Glaszeugnissen verwendeten Materialien weisen jeweils eine rohstoffbedingte Eigenfarbe auf, welche mit zunehmender Dicke des Glases deutlicher werden kann.
 - b) Mehrere abgedunkelte oder beschichtete Gläser eine Eigenfarbe, die in der Durchsicht und/oder in der Aufsicht unterschiedlich erkennbar sein kann. Schwankungen des Farbeindrucks sind aufgrund des Eisenoxidgehalts des Glases, des Beschichtungsprozesses, der Beschichtung, sowie durch Veränderung der Glasdicken, des Scheibenbaus sowie durch Verunreinigungen der Oberflächen des Glases, die sich nicht vermeiden lassen, ebenfalls zulässig.
 - c) Durch Überlagerung zweier oder mehrerer Lichtwellen kann es in Einzelfällen zu optischen Erscheinungen kommen, die ebenfalls keinen Mangel darstellen.
 - d) Bei Schwankungen des barometrischen Luftdruckes können sich bei lolierlogk konvexe oder konvexe Durchbiegungen der Glasscheiben ergeben und somit optische Verzerrungen entstehen. Solche Erscheinungen sind physikalisch bedingt und stellen keinen Mangel des Glases dar.
 - e) Bei thermisch vorgespannten Scheiben (EVB, TVG) können sich bei Betrachtung unter bestimmten Lichtverhältnissen Lichtbrechungen auf der Glasoberfläche als Muster bemerkbar machen. Solche unvermeidbaren Erscheinungen beruhen auf der thermischen Vorbehandlung der Scheiben und stellen deshalb keinen Mangel dar.
 - f) Bei Sicherheitsgläsern können gelegentlich punktförmige leichte Oberflächenveränderungen auftreten; die im Einzelfall zu einer geringfügigen Beeinträchtigung des Reflexionsfähigkeiten führen. Solche Erscheinungen sind nicht vermeidbar und lassen sich nicht immer vermeiden. Solche Schwankungen des Farbeindrucks sind ebenfalls kein Mangel der durch Reflektoren von Rollen, Fingern, Eklekten, Papiermaschinen, Vakuumaguss, Glätt- oder Glimtlinien kann es zu unregelmäßigen Benetzbarkeit der Glasoberfläche, die bei feuchten Glasoberflächen infolge Beschlagbildung, Regen oder Reinigungswasser sichtbar werden. Derartige Erscheinungen sind charakterische Merkmale des Glases und stellen keinen Mangel dar.
3. Die werktvertragliche Gewährleistung richtet sich nach Teil II dieser AGB und für den Fall, dass nur die Lieferung beweglicher Sachen ohne Einbau vereinbart ist, nach Teil III dieser AGB.

§ 7 Haftung

1. Unsere Haftung auf Schadenersatz ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wosn sonstiger Pflichtverletzungen, wosn sonstiger deliktischer Schadensersatz auf Sachschäden gemäß § 823 BGB. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
2. Unsere Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunden Schadensersatzanspruch geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
3. Es gelten ebenfalls die gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Bei fahrlässiger Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragsverletzung hatten wir nicht; dies gilt nicht, wenn der Kunde Verbraucher ist.
4. Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung jedenfalls auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

5. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 8 Datenschutz/Abtretung

- Wir speichern und verarbeiten die Daten des Kunden ausschließlich nach der aktuellen EU-Datenschutz-Grundverordnung.
- Wir sind berechtigt, Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen .

§ 9 Sonstiges

1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Volkwaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei demjenigen Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz oder das für die unserer Lieferung auszuführende Zweigverlieferung zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.
2. Sofern nichts anderes vereinbart, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
3. Auf die Vertragsbeziehung findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts Anwendung.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung wird durch die entsprechende gesetzliche Regelung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Teil II - Besondere Bestimmungen für Werkverträge

§ 1 Besondere Bestimmungen für Werkverträge

1. Werkverträge sind zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen die nachstehenden besonderen Bestimmungen anzuwenden. Für Bauleistungen geltend ergiut die VOB, Teil B und C. Soweit durch diese AGB von den VOB/B und VOB/C abgewichen wird, verbleibt es bei den Regelungen der VOB/B und VOB/C.
1. Mängel des Werkes, die auf vom Kunden übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen beruhen oder unter Verwendung von Werkzeug oder Komponenten des Kunden erstellt werden, gehen zu Lasten des Kunden, sofern sie trotz sorgfältiger Überprüfung nicht erkennbar sind. Der Kunde haftet für inhaltliche Richtigkeit, technische Durchführbarkeit und Vollständigkeit; Mehrkosten, die durch Abänderungswünsche des Kunden nach Arbeitsaufnahme und/oder zusätzliche Leistungen wegen ungeeigneter oder unvollständiger Vorlagen entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.
2. Unsere Preisangaben sind auf einer unberührten Abwicklung von uns zu erbringender Leistung in der normalen Arbeitszeit kalkuliert. Für die auf Wunsch des Kunden durchzuführenen „Nach-, Sonn- und Feiertagsarbeiten“ sind vorherbestimmten oder vorherbestimmten erschwerenden Bedingungen werden, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, die zusätzlich anfallenden Kosten erhoben. Dies gilt auch, wenn auf Verlangen des Kunden zusätzliche, im Angebot nicht aufgeführte, Leistungen zu erbringen sind.
3. Werkvertragliche Gewährleistung. Ergänzend zu § 6 und § 7 dieser AGB gelten hinsichtlich der werktvertraglichen Gewährleistung die folgenden Regelungen:
 - a) Für Mängel des Werkes leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuerstellung.
 - b) Sofern wir die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigern, sowie die Beseitigung und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern, die Nacherfüllung freiwillig oder sie dem Kunden unanzuträglich ist, kann der Kunde nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der Verschuldungsbeschränkung (vgl. § 7) statt der Leistung verlangen.
 - c) Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittrecht zu.
 - d) Sofern wir die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben, ist der Kunde nicht vom Rücktritt des Vertrages berechtigt.
 - e) Rechte des Kunden wegen Mängeln, die nicht ein Bauwerk, bzw. ein Werk, das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, betreffen, verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Werkes.
 - f) Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens sei Kalliten, haben Sie einen Anspruch auf die Nacherfüllung des Werkes.
 - g) Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
 - h) Ansprüche aus einer über unsere Gewährleistung hinausgehende Garantie des jeweiligen Herstellers, zum Beispiel für Mehrschuben-Isolierglas, werden an den Kunden weitergegeben. Beschränkt ist eine Herstellergarantie nur auf Ersatzlieferung, gehen die Aus- und Einbaukosten zu Lasten des Kunden. Bei Lieferung von Ersatzscheiben gilt die Restlaufzeit der ursprünglichen Garante. Im Übrigen erhält der Kunde durch uns keine Garantie im Rechtsinne.
 4. Hinsichtlich der von unseren Lieferanten gelieferten Stoffe und Bauteile, die wegen nicht geringerehrbrachter Vorleistung oder sonstiger vom Kunden zu vertreten-der Umstände nicht eingebaut werden können, geht die Gefahr auf den Kunden über, soweit er zuvor in Annahmeverzug gesetzt worden ist.

Teil III - Besondere Bestimmungen für Warenlieferungen

§ 1 Anwendbare Bestimmungen bei Lieferung beweglicher Sachen ohne Einbau

1. Für Verträge, denen die Lieferung beweglicher Sachen ohne Einbau zugrunde liegt, geltend ergänzend die nachstehenden Bestimmungen:
 1. Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Verwendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Ist der Kunde Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Verwendungskauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Kunden über.
 2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
 3. Wird der Transport mit eigenem Fahrzeug, mit Lastzug eines Lieferanten oder von einem durch den Lieferanten beauftragten Transportunternehmer durchgeführt, so erfolgt die Übergabe der Ware im Sinne von Abs. (1) spätestens, sobald sie dem Kunden vor der Anlieferungsstelle - vorausgesetzt ist eine befestigte Zufahrt - auf dem Wagen zur Verfügung steht. Das Abladen liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, der für eine geeignete Abladeverordnung zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen hat. Warenverluste werden im Güterverkehr gemäß OIT berechnet.
 3. Verlangt der Kunde Hilfestellung beim Abladen, Weitertransport oder Einsetzen, so wird dieser Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Mitwirkung bei diesen Arbeiten bedeutet jedoch keine Übernahme einer zusätzlichen Haftung oder Gefährdung über § 7 hinaus.
 4. Kaufrechtliche Gewährleistung Ergänzend zu § 6 und § 7 dieser AGB gelten hinsichtlich der kaufrechtlichen Gewährleistung die folgenden Regelungen:
 - 4a) Ist der Kunde Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Übrigen verbleibt es bei dem Wahlrecht des Kunden.
 - b) Schließt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittrecht zu.
 - c) Wählt der Kunde wegen eines rechtis- oder Sachmangels nach geschehelter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach geschehelter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
 - d) Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Für Verbraucher beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Bei gebräuchlichen Sachen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat.
 - e) Enthält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
 - f) Garantien im Rechtsinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
 5. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen, sofern es sich um eine Lieferverpackung handelt. Werden Verpackungen teilweise zur Verfügung gestellt, so ist die Rücklieferung frei Haus vorzunehmen.

Teil IV - Informationen zum Datenschutz nach EU-DSGVO

1. Unsere Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt auch bei Bestandskunden Ihre Bonität.
2. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Im Auftrage der Creditreform Boniversum teilen wir Ihnen bereits vor Ihre Bonitätsprüfung gem. Art. 14 EU-DSGVO mit.
3. Die Creditreform Boniversum GmbH ist eine Konsumentenauskunftei. Sie betreibt eine Datenbank, in der Bonitätsinformationen über Privatpersonen gespeichert werden. Auf dieser Basis erteilt Creditreform Boniversum Bonitätsuskünfte an Ihre Kunden. Zu den Kunden gehören beispielsweise Kreditinstitute, Leasinggesellschaften, Versicherungen, Telekommunikationsunternehmen, Unternehmen des Forderungsmangements, Versand-, Groß- und Einzelhandelsfirmen sowie andere Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen liefern bzw. erbringen. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wird ein Teil der in der Auskunftsdatenbank vorhandenen Daten auch für die Belleiferung anderer Firmendatenbanken, u. a. zur Verwendung für Adress-Handelszwecke genutzt.
4. In der Datenbank der Creditreform Boniversum werden insbesondere Angaben gespeichert über den Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum, ggf. die E-Mailadresse, das Zahlungsverhalten und die Beteiligungsverhältnisse von Personen. Zweck der Verarbeitung der gespeicherten Datenwerte Erteilung von Auskünften über die Kreditwürdigkeit der angefragten Person. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1f EU-DSGVO. Auskünfte über diese Daten dürfen danach nur erteilt werden, wenn ein Kunde ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Informationen glaubhaft darlegt. Sofern Daten in Staaten außerhalb der EU übermittelt werden, erfolgt dies auf Basis der sog. „Standardvertragsklauseln“, die Sie unter folgendem Link finden:
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001D0497&from=DE>
5. einsehen oder sich von dort zuwenden lassen können.
6. Die Daten werden solange gespeichert, wie Ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung notwendig ist. Notwendig ist die Kenntnis in der Regel für die Speicherung von zunächst drei Jahren. Nach Ablauf wird geprüft, ob eine Speicherung weiterhin notwendig ist, andernfalls werden die Daten tagenau gelöscht. Im Falle der Erledigung eines Sachverhalts werden die Daten drei Jahre nach Erledigung tagenau gelöscht. Eintragungen im Schuldnerverzeichnis werden gemäß § 882e ZPO nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tag der Eintragungsanordnung tagenau gelöscht.
7. Berechtigte Interessen im Sinne des Art. 6 Abs. 1f EU-DSGVO können sein: Kreditentscheidung, Geschäftsabnahnung, Beteiligungsverhältnisse, Forderung, Bonitätsprüfung, Versicherungsvertrag, Vollstreckungsauskunft.
8. Sie haben gegenüber der Creditreform Boniversum GmbH ein Recht auf Auskunft über die von Ihrer Person gespeicherten Daten. Soweit die über Sie gespeicherten Daten von dieser nicht rasch schnell und vertrauenswürdig an allen Fragen des Datenschutzes weiterhelfen. Sie können sich auch über die Verarbeitung der Daten durch Creditreform Boniversum bei dem für Ihr Bundesland zuständigen Landesbeauftragten für Datenschutz beschwerden.
9. Sie haben zur Klärung einen Anspruch auf Sperrung der jeweiligen Daten. Sind Ihre Daten nicht lösbar, so können Sie deren Vervollständigung verlangen.
10. Sofern Sie Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der bei Creditreform Boniversum gespeicherten Daten gegeben haben, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund Ihrer Einwilligung bis zu einem etwaigen Widerruf erfolgten Verarbeitung Ihrer Daten nicht berührt.
11. Sollten Sie Erwände, Wünsche oder Beschwerden zum Datenschutz haben, können Sie sich jederzeit an den Datenschutzbeauftragten der Creditreform Boniversum wenden. Dieser wird Ihnen rasch und vertrauenswürdig an allen Fragen des Datenschutzes weiterhelfen. Sie können sich auch über die Verarbeitung der Daten durch Creditreform Boniversum bei dem für Ihr Bundesland zuständigen Landesbeauftragten für Datenschutz beschwerden.
12. Die Daten, die Creditreform Boniversum zu Ihnen gespeichert hat, stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen, von Inkassounternehmen und von deren Kunden.
13. Um Ihre Bonität zu beschreiben billdet Creditreform Boniversum zu Ihren Daten einen Scorewert. In den Scorewert fließen Daten zu Alter und Geschlecht, Adressdaten und teilweise Zahlungserfahrungsdaten ein. Diese Daten fließen mit unterschiedlicher Gewichtung in die Scorewertberechnung ein. Die Creditreform Boniversum Kunden nutzen die Scorewerte als Hilfsmittel bei der Durchführung eigener Kreditentscheidungen.

Widerspruchsrecht:

1. Die Verarbeitung der bei Creditreform Boniversum GmbH gespeicherten Daten erfolgt aus zwingenden schutzwürdigen Gründen des Gläubiger- und Krediterschutzes, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten regelmäßig überwiegen oder dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Nur bei Gründen, die sich aus einer in den vorliegenden besonderen Situation ergeben und nachgewiesen werden müssen, können Sie der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen. Liegen solche besonderen Gründe nachweislich vor, werden die Daten nicht mehr verarbeitet. Wenn Sie Ihre Verarbeitung Ihrer Daten für Werbe- und Marketingzwecke widersprechen, werden die Daten für die Zwecke nicht mehr verarbeitet.
2. Sie können sich auch über die Verarbeitung der Daten durch Creditreform Boniversum bei dem für Ihr Bundesland zuständigen Landesbeauftragten für Datenschutz beschwerden.
3. Die Daten, die Creditreform Boniversum zu Ihnen gespeichert hat, stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen, von Inkassounternehmen und von deren Kunden.
4. Um Ihre Bonität zu beschreiben billdet Creditreform Boniversum zu Ihren Daten einen Scorewert. In den Scorewert fließen Daten zu Alter und Geschlecht, Adressdaten und teilweise Zahlungserfahrungsdaten ein. Diese Daten fließen mit unterschiedlicher Gewichtung in die Scorewertberechnung ein. Die Creditreform Boniversum Kunden nutzen die Scorewerte als Hilfsmittel bei der Durchführung eigener Kreditentscheidungen.